



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

17. September 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer	06131 16-2415
		Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	06131 1617-2415

27. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 5. September 2019
hier: TOP 4
Zukunft der Hütten des Pfälzerwald-Vereins
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/5198

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 27. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 5. September 2019 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler



624

Mainz, den 2. September 2019
Birgit Belz, ☎ 06131 16-2363

Sprechvermerk

17. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 5. September 2019

hier: TOP 4

Zukunft der Hütten des Pfälzerwald-Vereins Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/5198

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Antrag der CDU wird ausgeführt, dass die Tätigkeiten ehrenamtlich Aktiver in Hütten des Pfälzerwald-Vereins von der Rentenversicherung nicht als Ehrenamt anerkannt werden. Das trifft so pauschal nicht zu.

Im Kern geht es darum, ob Helferinnen und Helfer im Wirtschaftsbetrieb einer Pfälzerwald-Hütte ehrenamtlich tätig sind oder in einem Arbeitsverhältnis stehen. Sind sie nicht als ehrenamtlich einzustufen, sondern als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, müssen sie den gesetzlichen Mindestlohn erhalten und als Minijobber angemeldet werden. Vor allem kleinere Pfälzerwald-Hütter empfinden den gesetzlichen Mindestlohn von aktuell 9,19 Euro die Stunde als nicht tragbare finanzielle Belastung.

Wegen dieser Sorge fand auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bereits am 30. Januar 2015 ein Gespräch mit Vertretern des Pfälzerwald-Hüttenvereins statt, das allgemein als „Hüttengipfel“ bezeichnet wird. Es wurde festgehalten, dass es letztlich für die Beantwortung der Frage, ob ein Arbeitsverhältnis oder ein Ehrenamt vorliegt, auf eine Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls ankommt.



Das BMAS versandte im Nachgang ein entsprechendes Informationsschreiben zum Thema „Ehrenamt und Mindestlohn“ an Vereine. Der Pfälzerwald-Verein erarbeitete entsprechende Leitlinien und Checklisten für seine Mitglieder.

Im konkreten Fall hat die Deutsche Rentenversicherung Bund die Helfer nicht als ehrenamtlich, sondern als Arbeitnehmer eingestuft.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Details der Ergebnisse der Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung Bund bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz nicht verfügbar, so dass die Landesregierung hierzu nichts ausführen kann.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz war von diesem Einzelfall nicht unmittelbar betroffen und steht auch nicht in der öffentlichen Kritik, wird aber mit dem Thema in Verbindung gebracht. Dies deshalb, weil auch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz einige Pfälzerwald-Hütten im Bestand ihres Betriebsprüfdienstes hat und weil die Öffentlichkeit meist nicht zwischen den einzelnen Trägern der Rentenversicherung unterscheidet.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz hat eine elastische, verhältnismäßige und der Lebenswirklichkeit entsprechende Linie entwickelt, die bis heute trägt: Sie betrachtet jeden Einzelfall für sich nach dem Grundsatz „Hütte ist nicht gleich Hütte“. Vor allem bei kleineren Hütten mit begrenztem Angebot, geringem Umsatz, keinen verpflichtenden Dienstplänen und nur einer geringen finanziellen Entschädigung der Helfer, geht sie von einem ehrenamtlichen Einsatz aus. Umgekehrt spricht bei größeren, gastronomieähnlich organisierten Hütten viel für ein mindestlohnpflichtiges Arbeitsverhältnis, für das Beiträge nach den Minijob-Regeln zu zahlen sind.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz haben in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 16. August 2019 auf eine Anfrage der „Rheinpfalz“ mitgeteilt, dass sie bei der Prüfung eines ehrenamtlichen Einsatzes oder eines Beschäftigungsverhältnisses stets die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort betrachten und jeden Einzelfall für sich bewerten.



Bei der Prüfung der Pfälzerwald-Hütten arbeiten die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und die deutsche Rentenversicherung Bund nach gleichen Maßstäben.

In den zurückliegenden Jahren wurden bereits mehrere Hütten geprüft. Größere Auffälligkeiten haben sich bisher nicht ergeben. Das zeigt aus Sicht beider Träger der Rentenversicherung, dass die Ortsgruppen des Pfälzerwald-Vereins in der Regel Bescheid wissen. Im Zweifel helfe eine frühzeitige Nachfrage bei der Rentenversicherung weiter. Sie stehe dem Pfälzerwald-Verein und seinen Ortsgruppen dazu gerne zur Verfügung.

Es muss deshalb ganz klar gesagt werden: Die Diskussion der vergangenen Tage hat sich an einem Einzelfall festgemacht. Es wurde nur bei einer bestimmten Hütte die Gemeinnützigkeit und damit die Ehrenamtlichkeit verneint.

Vielleicht relativiert sich die Problemlage auch etwas, wenn man die Zahlen betrachtet. Zwei Drittel der etwa 100 Pfälzerwald Hütten sind entweder verpachtet oder ein regulärer Restaurationsbetrieb. Hier ist die Anwendung des Mindestlohns unstrittig.

Nur bei den Hütten, die „altruistisch“ geführt werden, die also zum Beispiel nur gelegentlich geöffnet haben, in denen es keine Pflicht zur Mitarbeit der Vereinsmitglieder gibt oder in denen es keine Trennung zwischen Bedienung und Selbstversorgung gibt, stellt sich die Frage der Zahlung des Mindestlohns überhaupt.

Die Hüttenkultur im Pfälzerwald ist aus Sicht der Landesregierung aktuell nicht beeinträchtigt. Der ehrenamtliche Einsatz der vielen Helferinnen und Helfer wird von der Landesregierung sehr geschätzt. Dort, wo es nach Lage der Dinge erforderlich ist, muss aber auch der Mindestlohn gezahlt werden, um die Helferinnen und Helfer für ihre Tätigkeit angemessen zu entlohnen.